

Ä1 Neufassung der Finanzordnung

Antragsteller*in: Martin Grimm (SV Halle (Saale))

Änderungsantrag zu S2

Von Zeile 28 bis 29:

(2) Jeder ~~Kreis- und Ortsverband~~ **Kreisverband** mit eigener Kassenführung wählt ein für den Finanzbereich zuständiges Vorstandsmitglied – den*die Kreisschatzmeister*in –

Von Zeile 37 bis 38:

(3) ~~Kreis- und Ortsverbände~~ **Kreisverbände** sind verpflichtet, eine ordentliche Kassenführung zu gewährleisten, so dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den

Von Zeile 41 bis 43:

~~(4) Ortsverbände legen den Kreisverbänden jährlich bis zum 28. Februar, die Kreisverbände dem Landesverband jährlich bis zum 31.~~ **(4) Kreisverbände legen dem Landesverband jährlich bis zum 31.** März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des §

Von Zeile 47 bis 48:

Landesverbandes die Kassenführung an sich. Hierbei gegebenenfalls entstehende Kosten gehen zu Lasten des betreffenden ~~Kreis- bzw. Ortsverbandes~~ **Kreisverbandes**.

Von Zeile 53 bis 61:

verspätet eingereicht werden, hat der entsprechende Kreisverband dem Landesverband ~~für seine diesbezüglichen Aufwendungen eine pauschale Entschädigung wie folgt zu zahlen:~~

- ~~• nach dem 01. April: 100 EUR;~~
- ~~• nach dem 01. Mai: weitere 100 EUR;~~
- ~~• nach dem 15. Mai: weitere 100 EUR;~~
- ~~• nach dem 01. Juni: weitere 100 EUR.~~

~~Unvollständigkeit sowie nicht erfolgte Klärung von Unstimmigkeiten stehen einer Verspätung gleich. die für die Behebung entstehenden Kosten zu erstatten.~~

Von Zeile 140 bis 143 löschen:

~~(4) Spendenbescheinigungen für die Ortsverbände werden nur von den Kreisschatzmeistern*innen verwaltet und von diesen entsprechend der von den Ortsverbänden vorgelegten Jahresrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres ausgegeben.~~

Von Zeile 199 bis 200:

(2) ~~Kreis- und Ortsverbände~~ **Kreisverbände** können eigene Finanzordnungen erlassen, die den Regelungen der Finanzordnung des Landesverbandes nicht widersprechen dürfen.

Begründung

Korrespondierender Antrag in der Finanzordnung zu Ä-7 in der Satzung, siehe Begründung dort. Ebenso siehe Begründung zu Ä-8. Kurz: Wir sollten die Arbeitsfähigkeit der Kreisverbände nicht beschädigen, indem wir Ortsverbände mit eigener Finanzkompetenz zulassen.